

ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE  
GENERALDIREKTION

SISN-2541ME

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
 Z: 3P - GE '9 je  
 Datum: 20. JUNI 1986  
 Verteilt: 20. JUNI 1986 je

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Sachbearbeiter Datum  
 10269/86-II/1-Z Dr. Zehetner Durchwahl 4472 10. Juni 1986

Betreff:  
**Entwurf des Arbeits- und Sozialgerichts - Anpassungsgesetzes - Stellungnahme**

Sehr geehrte Herren!

25 / Die Österr. Bundesforste beehren sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Arbeits- und Sozialgerichts - Anpassungsgesetzes zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Generaldirektion der  
Österr. Bundesforste



# ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE

## GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

## An das

Bundesministerium für  
Soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen Ihre Nachricht Unser Zeichen Sachbearbeiter (0222) 73 15 31 Datum  
31.400/66- 14. Mai 1986 10269/86-II/1-Z Dr. Zehetner Durchwahl 4472 10. Juni 1986  
V/3/1986

**Betreff:**

## Entwurf des Arbeits- und Sozialgerichts - Anpassungsgesetzes - Stellungnahme

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die o.a. Note beeihren sich die Österr. Bundesforste zum Entwurf des Arbeits- und Sozialgerichts - Anpassungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Gem. § 15 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes ist bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses eine Bescheinigung eines Einigungsamtes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte erforderlich, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. Trotz der Vorschrift des § 92 ASGG, wonach die Arbeits- und Sozialgerichte auch dazu berufen sind, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, halten die Österr. Bundesforste eine entsprechende Novellierung des § 15 Abs. 5 BAG für erforderlich, wie dies etwa bei den entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes geschehen ist. Die in Rede stehende Vorschrift könnte etwa wie folgt textiert werden:

"... eine Bescheinigung eines Landes- oder Kreisgerichtes als Arbeits- und Sozialgericht bzw. des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte ..."

25 Ausfertigungen der vorstehenden Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem zugeleitet.

